

II.

Prüfung und Zulassung der Markscheider

§ 9

(1) Hat der Markscheideranwärter die Probezeit mit Erfolg abgeleistet, so ist durch seinen Betrieb oder seine Dienststelle der Obersten Bergbehörde ein geeignetes Thema für seine markscheiderische Probearbeit vorzuschlagen.

(2) Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Leiter der Obersten Bergbehörde.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Probearbeit, die 6 Monate nicht überschreiten darf, legt die Oberste Bergbehörde im Einvernehmen mit den unter Abs. 1 genannten Stellen fest. In begründeten Ausnahmen kann eine Verlängerung bis zu 3 Monaten gewährt werden. Ein Exemplar der Probearbeit ist bei der Obersten Bergbehörde, ein weiteres bei dem zuständigen Betrieb bzw. der Dienststelle abzugeben.

(4) Der Werkleiter oder Dienststellenleiter hat der Obersten Bergbehörde spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Probearbeit eine abschließende Beurteilung des Markscheideranwärters und eine Einschätzung der Arbeit zu erteilen.

§ 10

(1) Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, gerechnet vom Tage des Einganges seiner markscheiderischen Probearbeit, ist der Markscheideranwärter darüber zu unterrichten, ob der Prüfungsausschuß die Arbeit angenommen hat oder nicht.

(2) Wird die Arbeit nicht angenommen, so ist dem Anwärter innerhalb einer Frist von 6 Monaten ein neues Thema zu stellen.

(3) Die Wiederholung der Probearbeit ist nur einmal zulässig. Die Bestimmungen des § 6 Absätze 3 und 4 bleiben dabei unberührt.

§ 11

(1) Der Bescheid über die Annahme der Probearbeit gilt als Zulassung zur mündlichen Prüfung, die in der Regel innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Abgabe der Probearbeit, stattzufinden hat.

(2) Den Termin für die mündliche Prüfung legt die Oberste Bergbehörde fest.

(3) Hat der Markscheideranwärter die Prüfung nicht bestanden, so ist nur eine Wiederholung möglich. Die 2. Prüfung findet frühestens 6 Monate und spätestens 12 Monate nach dem Termin der 1. Prüfung statt.

§ 12

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung stellt die Oberste Bergbehörde dem Diplomingenieur der Fachrichtung Markscheidewesen eine Urkunde über die Zulassung als Markscheider aus.

(2) Die Zulassung als Markscheider ist öffentlich bekanntzumachen.

III.

Berufung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

§ 13

(1) Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren durch den Leiter der Obersten Bergbehörde auf Vorschlag des Beirates der Obersten Bergbehörde berufen.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als ordentliche Mitglieder an:

- a) ein Vertreter der Obersten Bergbehörde als Vorsitzender,
- b) ein Vertreter der Bergakademie Freiberg (Fachrichtung Markscheidewesen),
- c) ein Markscheider für Tiefbaufragen,
- d) ein Markscheider für Tagebaufragen,
- e) ein Mitglied für Rechtsfragen.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören 2 außerordentliche Mitglieder an. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes an der Teilnahme an einer Prüfung tritt an dessen Stelle ein außerordentliches Mitglied.

(4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind mit Stimmenmehrheit zu fassen.

(6) Der Vorsitzende und die Mitglieder können vom Leiter der Obersten Bergbehörde abberufen werden, wenn sie gegen die sozialistischen Prinzipien der Arbeiter-und-Bauern-Macht verstoßen.

IV.

Zurücknahme der Zulassung

§ 14

(1) Über die Zurücknahme der Zulassung als Markscheider entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß hat das Verfahren einzuleiten, sobald er von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine Zurücknahme der Zulassung rechtfertigen.

(2) Nach Abschluß der Ermittlungen, in deren Verlauf der Markscheider zu hören ist, ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses mit Gründen versehen und mit dem Hinweis auf das zulässige Rechtsmittel dem Markscheider zuzustellen.

(3) Gegen den Entscheid des Prüfungsausschusses (Zurücknahme der Zulassung) hat der Betroffene das Recht der Beschwerde.

(4) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Empfang oder Zustellung des Entscheides der Prüfungskommission bei der Obersten Bergbehörde einzulegen.

(5) Über die Beschwerde entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde Innerhalb einer Frist von 4 Wochen endgültig.

(6) Die Zurücknahme der Zulassung als Markscheider ist öffentlich bekanntzumachen.

V.

Übergangsbestimmungen

§ 15

Für Markscheideranwärter, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung sich in der Probezeit befinden, nimmt die Oberste Bergbehörde eine Sonderregelung vor.

VI.

Inkrafttreten

§ 16

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1962 in Kraft.

Leipzig, den 2. Mai 1962

**Der Leiter der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e i t